

spricht dem *pragmatischen* Ansatz seiner Praxis, der auf eine Nennung von Kriterien, anhand derer die „Qualität der verbindenden Kraft“²²⁶³ eines völkerrechtlichen Vertrages – d.h. die Art seiner Anwendbarkeit – zu ermitteln ist, bis heute *verzichtet* hat. In diesem Zusammenhang begnügt sich der Staatsgerichtshof mit einem Hinweis auf den „Inhalt des Staatsvertrages“²²⁶⁴, oder er setzt den Umstand, dass ein völkerrechtlicher Vertrag „keiner vorgängigen Umwandlung in innerstaatliche Gesetze“²²⁶⁵ bedarf, mit dem Tatbestand der unmittelbaren Anwendbarkeit (der ‚*self-executing*‘-Eigenschaft eines völkerrechtlichen Vertrages) von vornherein gleich²²⁶⁶.

In den anderen Fällen, in denen der Staatsgerichtshof über die Anwendbarkeit eines völkerrechtlichen Vertrages befunden hat, ist er ebenfalls nicht *analysierend*, sondern – wie es im Übrigen auch vom OGH praktiziert worden ist²²⁶⁷ – nur *konstatierend* vorgegangen. Dies gilt in einem allgemeinen und in Bezug auf das EWRA (in Bezug auf EWR-Verordnungen) aufgrund von StGH 1995/14 und StGH 1998/41 auch in einem besonderen Sinne.

Trotz dieser sich selbst auferlegten Zurückhaltung ist nicht zu übersehen, dass der Staatsgerichtshof in Bezug auf die Frage nach der Geltung und Anwendbarkeit völkerrechtlicher Verträge einen *konventionellen* Ansatz wählt, der Abweichungen von den Vorgaben einer *best current practice* vermeidet. Dies gilt vor allem für seine Praxis zur Ermittlung der mittel- oder unmittelbaren Anwendbarkeit durch das Mittel der *Auslegung*, die – in diesem wie in allen anderen Fällen – nicht nur ihm, sondern *auch den Vollzugsorganen* obliegt²²⁶⁸. Die Formel der *Postulatsbeantwortung*, nach deren Massgabe neben dem *Parteiwillen* (d.h. neben der subjektiven Eignung) die *Natur*, der *Zweck*, der *Wortlaut* und die *objektive Eignung* (ebenso wie nicht zuletzt auch die *Formulierung*²²⁶⁹) zu berücksichtigen sind²²⁷⁰, wird

in StGH 1987/11, n. publ., Pkt. 5 der Entscheidungsgründe, S. 6 des Entscheidungstextes fort und ist von einem Teil der Lehre aufgegriffen worden; siehe hierzu Batliner (EMRK) S. 146.

2263 StGH 1978/8, LES 1981 S. 6.

2264 StGH 1978/8, LES 1981 S. 6.

2265 StGH 1978/8, LES 1981 S. 6.

2266 StGH 1978/8, LES 1981 S. 6, StGH 1987/11, n. publ., Pkt. 5 der Entscheidungsgründe, S. 6 des Entscheidungstextes, sowie – worauf Baudenbacher (Individualrechtsschutz) S. 70 hingewiesen hat – in Bezug auf das EWR-Recht StGH 1995/14, LES 3/1996 S. 122.

2267 Siehe hierzu den Beschluss des OGH vom 10. Januar 1979, Rs 172/78-24, LES 1981 S. 135, wo es heisst, das ERHÜ sei „so formuliert, dass seine Bestimmungen im Fürstentum Liechtenstein unmittelbar anwendbare Normen sind“.

2268 Siehe hierzu das 15. Kapitel Pkt. 5.1.1. Dies im Gegensatz zu dem mehr oder weniger apodiktischen Wort der Postulatsbeantwortung S. 16, wonach der Staatsgerichtshof „entscheidet ..., ob Völkervertragsrecht direkt anwendbar ist oder nicht“.

2269 Beschluss des OGH vom 10. Januar 1979, Rs 172/78-24, LES 1981 S. 135.